

## Aktuelle Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des Bürgergeldgesetzes ab 01.01.2023

# Änderungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundlegend reformiert.

## Welche Änderungen sich ab dem 01.01.2023 ergeben, wird im Folgenden kurz aufgezeigt.

### 1. Einführung des Bürgergeldes – Umbenennung

Die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ wurden durch den Begriff „Bürgergeld“ abgelöst. Im Gesetz wird aber weiterhin zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschieden. Das bisherige Arbeitslosengeld II wird als Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II (Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezeichnet; das bisherige Sozialgeld als Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

### 2. Anpassung der Regelbedarfe ab Januar 2023 sowie des persönlichen Schulbedarfs

Neue Regelbedarfe ab dem 1. Januar 2023

Regelbedarf für ...	Höhe
Alleinstehende, Alleinerziehende	502 Euro
Volljährige Partner	451 Euro
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18 - 24 Jahre), Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (18 - 24 Jahre)	402 Euro
Kinder beziehungsweise Jugendliche im 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14 - 17 Jahre)	420 Euro
Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 - 13 Jahre)	348 Euro
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 - 5 Jahre)	318 Euro

Im Kalenderjahr 2023 erhalten Schülerinnen/Schüler im Regelfall insgesamt **174 Euro** für die Schulausstattung. Davon werden im Februar 58 Euro für das zweite Schulhalbjahr und im August 116 Euro für das erste Schulhalbjahr erbracht.

### 3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Im ersten Jahr des Bezuges von Bürgergeld wird die Angemessenheit der **Kosten der Unterkunft** nicht geprüft (**Karenzzeit**); Unterkunftskosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Monate ohne Leistungsbezug in diesem Zeitraum verlängern die Karenzzeit. Heizkosten unterliegen nicht der Karenzzeitregelung und werden grundsätzlich nur in angemessener Höhe anerkannt.

### 4. Karenzzeit bei Vermögen

Das Vermögen wird im ersten Jahr Ihres Bezugs von Bürgergeld (Karenzzeit) nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Wird der Leistungsbezug in diesem Zeitraum für einen oder mehrere volle Monate unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Monate ohne Leistungsbezug.

Ein erhebliches Vermögen liegt vor, wenn es **die Summe** von **40.000 Euro** für die erste leistungsberechtigte Person zuzüglich jeweils **15.000 Euro** für jede weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt.

Selbst genutztes Wohneigentum (Hausgrundstück, Eigentumswohnung) bleibt bei der Ermittlung des erheblichen Vermögens unberücksichtigt. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge werden innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

## **Aktuelle Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des Bürgergeldgesetzes ab 01.01.2023**

### **5. Vermögensfreibetrag (nach der Karenzzeit)**

Nach Ablauf der Karenzzeit beträgt der Vermögensfreibetrag **15.000 Euro** für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person. Ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag wird innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

### **6. Neuregelung der Leistungsminderungen**

Es wird weiterhin zwischen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen unterschieden.

#### **6.1 PFLICHTVERLETZUNGEN**

Das Gesetz sieht bei Pflichtverletzungen leistungsberechtigter Personen Rechtsfolgen (Leistungs-minderungen) in unterschiedlicher Höhe vor.

Bei der ersten Pflichtverletzung wird das Bürgergeld für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Bei einer zweiten Pflichtverletzung wird das Bürgergeld für die Dauer von zwei Monaten um 20 Prozent und ab der dritten Pflichtverletzung für die Dauer von drei Monaten um 30 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

Eine zweite oder weitere Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn seit dem Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums mehr als ein Jahr vergangen ist.

#### **6.2 NACHTRÄGLICHE MITWIRKUNG/BEREITERKLÄRUNG ZUR MITWIRKUNG**

Wenn Sie Ihre Pflichten nachträglich erfüllen, wird die Leistungsminderung aufgehoben. Das gilt auch, wenn nachträglich ernsthaft und nachhaltig erklärt wird, diesen Pflichten künftig nachzukommen. Jedoch erfolgt die Aufhebung frühestens, wenn der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat.

#### **6.3 MELDEVERSÄUMNISSE**

Eine Leistungsminderung tritt auch ein, wenn leistungsberechtigte Personen einer Meldeaufforderung des Jobcenters nicht nachkommen oder nicht bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheinen. In diesen Fällen wird das Bürgergeld für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des jeweils maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

#### **6.4 KEINE FOLGEN BEI WICHTIGEM GRUND ODER AUSSERGEWÖHNLICHER HÄRTE**

Minderungen treten nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für die Pflichtverletzung oder das Meldeversäumnis vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn bei Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit Ihre Interessen überwiegen. Auch wenn die Leistungsminderung im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, erfolgt keine Minderung. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Minderung bei Betrachtung aller vorliegenden Umstände untragbar erscheint.

#### **6.5 BEGRENZUNG DER MINDERUNGEN**

Minderungen können nicht dazu führen, dass die bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung in geringerer Höhe ausbezahlt werden. Außerdem sind Minderungen wegen Pflichtverletzungen sowie Meldeversäumnissen in der Summe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

### **7. Minderjährigenschaft**

Mit der neuen Regelung ist die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000 Euro übersteigt.

### **8. Bagatellgrenze**

Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft wird auf Rückforderungen verzichtet. Rückforderungen von 50 Euro und mehr sind weiterhin in voller Höhe zurückzuzahlen. Sie sind weiterhin verpflichtet alle Änderungen in Ihren Verhältnissen vollständig und unverzüglich Ihrem Jobcenter mitzuteilen. Die Anwendung der Bagatellgrenze wird durch das Jobcenter geprüft und entsprechend berücksichtigt.

## **Aktuelle Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des Bürgergeldgesetzes ab 01.01.2023**

### **9. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 01.01.2023**

Zum 01.01.2023 startet das elektronische Verfahren zum Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer/innen (eAU-Verfahren). Für Arbeitssuchende bzw. Arbeitslose sowie Teilnehmende an Maßnahmen gelten aber unverändert die bestehenden Nachweis- und Bescheinigungspflichten bei einer Arbeitsunfähigkeit.

Bis zum 31.12.2023 müssen behandelnde Ärzte weiterhin selbstkostenfrei die unterschriebene Papier-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung „Ausfertigung an den Arbeitgeber“ an Kund/Innen der BA (und des Jobcenters) aushändigen.

## **Und das ändert sich zum 1. Juli 2023:**

**Ab dem 1. Juli 2023 können wir Sie noch besser unterstützen und individueller fördern, denn ein Schwerpunkt des neuen Gesetzes liegt bei den Themen Weiterbildung und Qualifizierung:**

- Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen gemeinsam erarbeiteten **Kooperationsplan** ersetzt. Der Plan enthält in verständlicher Sprache die Vereinbarungen, die Ihnen helfen sollen, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Schulung teilzunehmen.
- Ziel des neuen Gesetzes ist es, Ihnen individuelle Weiterbildungen zu ermöglichen, damit Sie wirklich langfristig den für Sie passenden Arbeitsplatz finden können. So werden etwa Kurse zum Thema Grundkompetenzen (zum Beispiel Computergrundlagen, Mathematik und Deutsch, auch als Vorbereitung für eine Umschulung) viel leichter zugänglich, die Sozialpädagogische Begleitung bei Weiterbildungen wird verbessert.
- Sie erhalten mehr Zeit, um eine geförderte Berufsausbildung zu machen. Statt früher nur zwei Jahre, werden Sie bis zu drei Jahre lang eine Förderung vom Jobcenter erhalten können.
- Um Sie zu unterstützen, wird es individuelle Coachings geben. Dabei können wir noch besser auf das eingehen, was Ihnen wirklich hilft.
- Und das Ganze lohnt sich auch finanziell: Sie erhalten einen **Bürgergeldbonus** von 75,- Euro pro Monat, wenn Sie an einer Weiterbildung teilnehmen, die keinen konkreten Abschluss zum Ziel hat, die aber für eine nachhaltige Integration besonders wichtig ist, z. B. weil sie berufliches Wissen vermittelt oder eine Berufsausbildung unterstützt.
- Wenn es sich um eine Weiterbildung handelt, die einen konkreten Berufsabschluss zum Ziel hat, erhalten Sie sogar 150,- Euro monatlich als **Weiterbildungsgeld**. Wenn Sie die Zwischenprüfung bestehen, erhalten Sie eine zusätzliche Prämie von 1.000,- Euro, bei erfolgreicher Abschlussprüfung nochmal 1.500,- Euro.

**Wenn Sie arbeiten und zusätzlich Bürgergeld bekommen, haben Sie höhere Freibeträge und somit in Zukunft mehr von Ihrem Einkommen:**

Ein Teil Ihres Einkommens aus Arbeit wird nicht auf das Bürgergeld angerechnet:

- Wenn Sie mehr als 100,- Euro und weniger als 520,- Euro im Monat verdienen, dürfen Sie 20% Ihres Verdienstes behalten.
- Vom Einkommen, welches höher ist als 520,- Euro und weniger als 1.000,- Euro beträgt, dürfen Sie 30% behalten.
- Wenn Sie mehr als 1.000,- und weniger als 1.200 Euro verdienen, dürfen Sie 10% ihres gesamten Einkommens behalten.

**Auch für Schülerinnen und Schüler ebenso wie für Studierende gibt es zusätzliche Verbesserungen:**

- Wenn Schülerinnen und Schüler bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren in den Sommerferien jobben, dürfen Sie das selbstverdiente Geld vollständig behalten. Es wird nicht auf das Einkommen der Familie angerechnet. So können sie frühzeitig selbst erleben, dass sich Leistung auch lohnt.
- Bei Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr die entweder eine Ausbildung machen, die durch BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld gefördert werden kann, oder die außerhalb der Ferienzeit arbeiten, werden 520,- Euro des Einkommens nicht angerechnet.